

Zahlung:	Die Zahlung erfolgt nach § 16 VOB/B . Weitere Zahlungsbedingungen: ./.
Nachweise zur Eignung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nichtpräqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden. 2. Vor Zuschlagserteilung ist die vollständige Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachzuweisen; der Nachweis des Sozialversicherungsträgers darf nicht älter als ein Jahr sein. Die übrigen in der „Eigenerklärung zur Eignung“ gemachten Angaben sind auf Verlangen durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. 3. Erklärung zu § 4 Abs.1 NTVergG 4. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gem. § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen.
Nachprüfungsstelle: Allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht	Bewerber oder Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden an: Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit ,Verkehr und Digitalisierung – Nachprüfungsstelle – Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg